

## **Besondere Bestimmungen** **für die Versorgung mit Erdgas der allgemeinen Tarife**

### **A. Tarifwahl**

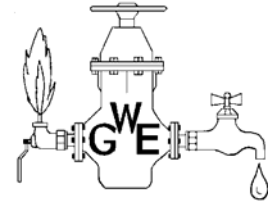
1. Am Ende eines jeden Abrechnungsjahres wird der Erdgasverbrauch der Kundenanlage nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe des Abrechnungsjahres, so tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr.
2. Kundenanlagen mit einem Anschlußwert **ab 51 kW** werden nicht mehr nach diesen allgemeinen Tarifen, sondern nach den jeweils gültigen Preisen des Sonderabkommens abgerechnet.
3. Zur Kundenanlage zählen sämtliche mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen eines Kunden zum Kochen, für Warmwasserbereitung, Raumheizung, Lüftung und gewerbliche Zwecke, deren Erdgasverbrauch über eine Messeinrichtung erfasst wird.

### **B. Mitteilungspflichten**

1. Der Kunde ist nach § 15 (2) AVBGasV verpflichtet, den Gemeindegaswerken Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Anschlusswerte der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.
2. Die vom Kunden mitgeteilte Veränderung seiner Anlage wird bei Übergang auf ein Sonderabkommen mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

### **C. Messung des Erdgases**

1. Das vom Gaszähler erfaßte Volumen des Gases in m<sup>3</sup> wird unter Anwendung der DVGW-Bestimmungen (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.



- 2 -

2. Für diese Umrechnung gilt folgende mathematische Beziehung

$$Q = V_B \times Z \times H_{0,n}$$

Dabei bedeuten:

Q = Gasenergie (kWh)

V<sub>B</sub> = Gasvolumen im Betriebszustand (m<sup>3</sup>)

Z = Zustandszahl

H<sub>0,n</sub> = mittlerer Brennwert  
im Normzustand (kWh/m<sup>3</sup>)

Z x H<sub>0,n</sub> = Verrechnungsbrennwert

3. Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl Z wird nach folgender im DVGW-Arbeitsblatt G 685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T} \times \frac{P_{amb} + P_e - x P_s}{P_n} \times \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

T<sub>n</sub> = 273,15 Kelvin

T = T<sub>n</sub> + t

t = in °C gemessene Erdbodentemperatur in 1 m Tiefe

P<sub>n</sub> = 1013,25 mbar (Normluftdruck)

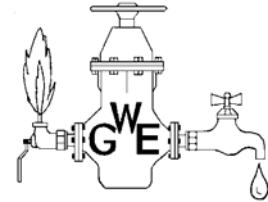
P<sub>amb</sub> = Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe (463,5 m)

P<sub>e</sub> = Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden  
= relative Feuchte des Gases

P<sub>s</sub> = Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar

K = Kompressibilitätszahl

Die Ermittlung der für uns gültigen Zustandszahl Z wird von den FairEnergie Reutlingen vorgenommen.



- 3 -

Der Effektivdruck  $P_e$  betragt bei einem Anschlu an das Niederdrucknetz in der Regel 22 mbar.

Die relative Feuchte  $\varphi$  ist bei Erdgas = 0.

Bei einem Effektivdruck von  $P_e \leq 1000$  mbar wird fur das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitatzahl  $K = 1$  gesetzt.

4. Bestimmungen der Mineralolsteuer-Durchfuhrungsverordnung:

Fur das nach diesem Erdgasliefervertrag zu liefernde Erdgas gilt derzeit folgender Hinweis gem. Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchfuhrung des Mineralolsteuergesetzes:

Steuerbegunstigtes Mineralol! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, auer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschlielich

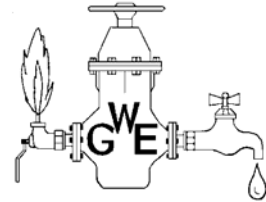
- (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralolsteuer-Durchfuhrungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Warme und Kraft (Kraft-Warme-Koppelung) oder
- der Abdeckung von Spitzenlasten in der offentlichen Stromversorgung oder
- dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- (befristet bis 31.12.2004) der Strom- und Warmeerzeugung oder
- der vorubergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Storung der sonst ublichen Stromversorgung (Notstromaggregat)

dienen.

5. Zur Ermittlung der Gasenergie (kwh) wird das Gasvolumen im Betriebszustand ( $m^3$ ) mit dem Verrechnungsbrennwert multipliziert.

Der Verrechnungsbrennwert wird jeweils fur ein Abrechnungsjahr festgesetzt.

Dabei wird vom Vorlieferanten (FairEnergie Reutlingen) ein gewichteter Verrechnungsbrennwert unter Berucksichtigung der fur unser Gebiet gultigen Zustandszahl  $Z$  - ermittelt.



## **D. Allgemeine Bestimmungen**

1. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und diesen ergänzenden Bestimmungen der Gemeindepwerke hierzu geregelt.
2. Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden öffentlich bekanntgegeben.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Arbeitspreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Erdgasverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes.